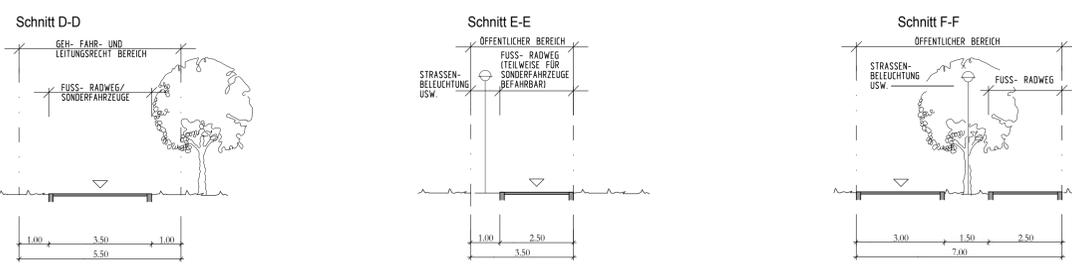
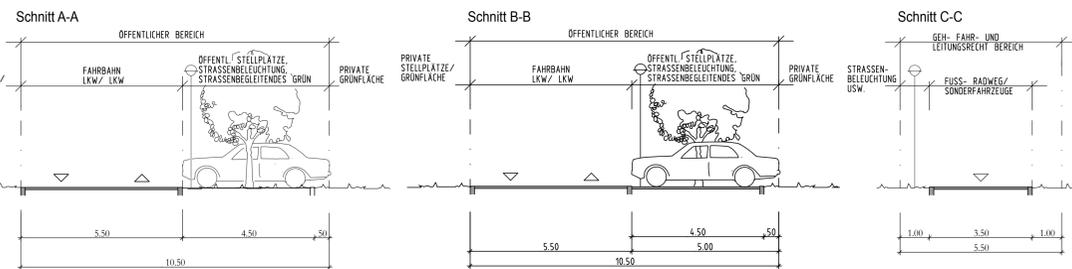


Planzeichnung (Teil A)



WA 1+2	II - III	WA 3	II - III	WR 4+7	II - III	WA 8	IV	WA 9	IV	WA 10	IV	WA 11	II - III
0,4	1,2	0,4	1,2	0,4	1,2	0,4	1,2	0,4	1,2	0,4	1,2	0,4	1,2
TH 10,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30°	TH 11,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30°	TH 11,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30°	TH 13,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30°	TH 14,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30°	TH 14,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30°	TH 10,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30°



Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

- Art der baulichen Nutzung**

1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
- Maß der baulichen Nutzung**

1,2	0,4	II
-----	-----	----
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Bauweise: offen (9 (1) 2 BauGB § 22 (2) BauNVO)
 - Baugrenzen: (9 (1) 2 BauGB § 23 (1) BauNVO)
- Verkehrsflächen**
 - Strassenverkehrsflächen (9 (1) 11 und (8) BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (9 (1) 11 und (8) BauGB)
 - Öffentliche Parkflächen (9 (1) 11 BauGB § 13 BauNVO)
 - Verkehrsüblicher Bereich (9 (1) 11 und (8) BauGB)
 - Fuß- und Radweg (9 (1) 12 und (8) BauGB)
 - Fuß- und Radweg sowie Sonderfahrzeuge (9 (1) 12 und (8) BauGB)
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen**
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserabgabe (9 (1) 12 und (8) BauGB)
 - Zweckbestimmung Abfall (9 (1) 12, 14 und (8) BauGB)
- Grünflächen**
 - Grünflächen (9 (1) 15 und (8) BauGB)
 - Zweckbestimmung Spielplatz (9 (1) 15 und (8) BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gehäusen (9 (1) 25 Absätze 3) und (6) BauGB)
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (9 (1) 25 Absätze 3) und (6) BauGB)
- Flächen für Sport- und Spielanlagen**
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des städtischen Geltungsbereiches (9 (1) 7 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (9 (1) 11 und (8) BauGB)
 - Baum erhalten
 - Baum abnehmen
 - Baum anpflanzen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (9 (1) 4 § 9 (8) BauNVO)
 - Nummerierung der Baufelder
 - Pkw Stellplätze
 - Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm (9 (1) 12 und (8) BauGB)
 - Lärmpegelbereich für die jeweilige Fassade
- Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerklärung**
 - Abbruch von Gebäude
 - DN 10° - 30° (9 (1) 25 BauGB § 13 BauNVO)
 - SD Satellitdach (9 (1) 25 BauGB § 13 BauNVO)
 - PD Pfalldach (9 (1) 25 BauGB § 13 BauNVO)
 - FD Flachdach (9 (1) 25 BauGB § 13 BauNVO)
- Nachrichtliche Übernahme**
 - unterirdische Gestaltung von DN 80 - DN 100
 - Aufnahmepunkt Kataster- und Vermessungsamt

Text (Teil B)

- Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO**
 - Zulässige Nutzung im reinen Wohngebiet (WR) § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO und § 1 (6) BauNVO
 Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO zur Errichtung von:
 1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen den Anlagen kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 werden nicht zugelassen.
 2. Zulässige Nutzung im allgemeinen Wohngebiet (WA) § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 4 (1) und 2) BauNVO und § 1 (5), (6) und (9) BauNVO
 Die gemäß § 4 (2) zulässigen Verkaufsflächen zur Versorgung des Gebietes dürfen insgesamt 150 m² nicht überschreiten.
 Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO zur Errichtung von:
 1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 2. Anlagen zur Verwaltung
 3. Gartenbaubetriebe
 4. Tankstellen
 werden nicht zugelassen.
 3. Gebäudehöhen § 9 (3) BauGB
 Traufhöhe
 Die Traufhöhen sind gemäß Nutzungsschablonen festgelegt.
 Der Höhenbezug zur Bestimmung der Gebäudehöhe ist der Schnittpunkt der Oberkante der fertigen Straßenoberfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufende Mittellinie des jeweiligen Baugrundstückes.
 4. Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO
 Die Abgrenzung der Baufelder wird als Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO festgelegt.
 Als Ausnahmen dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden:
 - durch Nebenanlagen gemäß § 14 (1) und 14) (2) BauNVO, ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen zur Klientierhaltung
 - durch Stellplätze
 - durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,7 Meter
 - durch Treppenanlagen, Laubengänge und Balkone in einer Tiefe von maximal 3,0 Meter
 - durch Eingangsüberdachungen/Vordächer bis zu einer Tiefe von 1,5 Meter
 - durch Garagen (Tiefgaragen) unterhalb der gewachsenen Geländeoberfläche
 5. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen § 9(1) 4 BauGB i.V. § 12 BauNVO
 Die mit St 1 bezeichneten Flächen für Stellplätze sind gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB dem künftigen Grundstück in dem Baufeld WA 9 zugeordnet. Die mit St 2 bezeichneten Flächen für Stellplätze sind gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB dem künftigen Grundstück in dem Baufeld WA 8 zugeordnet. Für das gesamte B-Plan Gebiet wird die Errichtung von freistehenden Garagen und Gemeinschaftsgaragen oberhalb der Geländeoberfläche ausgeschlossen.
 6. Nebenanlagen § 14 BauNVO
 Nebenanlagen zur gewerblichen Klientierhaltung gemäß § 14 (1) BauNVO sind unzulässig. Gemäß § 14 (2) BauNVO sind die zur Versorgung der Baugruben mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Abholung von Abwasser dienende Nebenanlagen innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist.
 7. Lärmschutz § 9 (1) 24 BauGB
 An den mit Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Gebäudeseiten ergibt sich gemäß DIN 4109-Schallschutz im Hochbau - zur Erreichung des geforderten Innenraumschallschutzes ein resultierendes Schalldämmmaß (Rw) von 35 dB für Außenbauteile. Besitzen Schlaf- und Kinderzimmer nur Fenster die einem Beurteilungspegel von nachts über 45 dB (A) ausgesetzt sind, ist der Raum mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person und Stunde gewährleistet.
 8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 25 BauGB
 8.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 Die als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gekennzeichneten Flächen dienen als Ausgleichsflächen und sind von Bebauung freizuhalten. Sie sind mit mindestens einem Strauch je m² und mit Bäumen entsprechend Planzeichnung zu bepflanzen. Je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum, oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten.
 8.2 Grundstückseinfriedungen
 Die als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gekennzeichneten Flächen dienen als Ausgleichsflächen und sind von Bebauung freizuhalten. Sie sind mit mindestens einem Strauch je m² und mit Bäumen entsprechend Planzeichnung zu bepflanzen. Je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum, oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten.
 8.3 In Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung und öffentlichen Parkflächen, ist für jeweils 4 Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Die wasser- und luftdurchlässige Fläche je festgesetztem Baum muss im öffentlichen Straßenumfeld mindestens 9 m² und im übrigen Plangebiet mindestens 12 m² betragen.
 8.4 Sträucher
 Für festgesetzte Strauchpflanzungen sind Gehölze zu verwenden, die mindestens 2x verpflanzt, eine Mindesthöhe von 100 cm aufweisen, standortgerecht und heimisch sind.
 Für die Pflanzung der Sträucher gilt:
 - Großsträucher 1 SV/ 3 m²
 - Mittelsträucher 1 SV/ 1 m²
 8.5 Bäume
 Für festgesetzte Pflanzungen von Bäumen sind 3x verpflanzte Hochstämmen mit Ballen und einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 cm gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden zu verwenden.
 Pflanzliste
 Sträucher
 - Blau-Hartnagel (Cornus sanguinea)
 - Gelbbirke-Hartnagel (Cornus stolonifera)
 - Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 - Hundrose (Rosa canina)
 - Wein-Rose (Rosa rubiginosa)
 - Blaubirn-Rose (Rosa pimpinifolia)
 - Roter Hühnerfuß (Sambucus racemosa)
 - Schlehe (Salix caprea)
 - Purpur-Weide (Salix repens)
 - Kriech-Weide (Salix elaeagnifolia)
 - Haselnuß (Corylus avellana)
 - Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
 - Pfaffenhütchen (Eucyonium europaeus)
 - Schiele (Viburnum opulus)
 - Wasserschneeball (Ligustrum vulgare)
 - Gemeiner Liguster (Cytisus scoparius)
 - Besenroggen (Cytisus monogyna)
 - Weißdorn, einfrüchtiger (Crataegus laevigata)
 Bäume
 - Feldahorn (Acer campestre)
 - Spitzahorn (Acer platanoides)
 - Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
 - Silberweide (Salix alba)
 - Lohrweide (Salix pentandra)
 - Ref-Weide (Salix daphnoides)
 - Vogel-Kirsche (Prunus avium)
 - Eberesche (Sorbus sorbus)
 - Var. "Zitron des Nordens" (Sorbus intermedia)
 - schwedische Mehlbeere (Fraxinus excelsior)
 - Hänge-Birke (Betula pendula)
 - Hain-Buche (Carpinus betulus)
 - Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)
 - Stieleiche (Quercus robur)
 - Trauben-Eiche (Quercus petraea)
 - Winter-Linde (Tilia cordata)
 - Wildpappel (Malus sylvestris)
 - Wildbirne (Pyrus pyralis)
 und ist Eigentum der Hansestadt Greifswald.
 Nach der Entseelung wird die Fläche der Spontanvegetation überlassen. Die Kosten für diese Maßnahme werden den beiden derzeitigen Eigentümern der Planungsgrundstücke nach ihrem Anteil am Nettowohnbauanteil zugeordnet. (WGG 51,4%, Hansestadt 48,6%)

- Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)**
 Für die Fassadenoberfläche sind zulässig:
 - Putzflächen, Glattputz
 - Klinker, Betonverblenden, Holz, Glas, Zementgebundene Faserplatten
 bis zu 50% der geschlossenen Fassadenflächen zur Gliederung von Fassade und Baukörper
 Für die Dachformen sind zulässig:
 - Flach geneigte Puttdächer, Dachneigung 10° - 30°
 - Flach geneigte Satteldächer, Dachneigung 10° - 30°
 - Flachdächer
 - sowie Kombinationen aus den oben genannten Dachformen
 Einfriedungen
 Für die Einfriedungen der Grundstücke sind dickwandige Holzlände, Metallgitterlände und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 Metern zulässig.
 Stellflächen/ Müll/ Wertstoff
 Die Stellflächen für die Wertstoffabgabe sowie die Hausmüllbehälter auf den Grundstücken sind so anzuordnen, dass sie barrierefrei erreichbar sind, und durch Einhausungen (Holz, Rankgerüste, Pflanzungen usw.) abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können.
III. Hinweise
 1. Kampfmittel
 Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzelplünde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechendem Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
IV. Nachrichtliche Übernahme
 Belange der Bodenkampfmittel
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstücksmittel sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 9. Die Bürgerschaft hat am 05.09.2005 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 10. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.11.2007... von der Bürgerschaft als Sitzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ...05.11.2007... gebilligt.
 11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
 12. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.12.2007... in Greifswald Stadtblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Entschlossenheit von Entschädigungsansprüchen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) hingewiesen worden.
 Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ...22.12.2007... in Kraft getreten.
 Greifswald, den 08.01.2008
 gez. König
 Der Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 05.09.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Greifswalder Stadtblatt" am 12.10.2005 erfolgt.
 Greifswald, den 30.11.2007
 gez. König
 Der Oberbürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPKG M-V beteiligt worden.
 Greifswald, den 30.11.2007
 gez. König
 Der Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" am 02.03.2005 durch eine Bürgerversammlung am 10.03.2005 durchgeführt worden.
 Greifswald, den 30.11.2007
 gez. König
 Der Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.03.2005 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.
 Greifswald, den 30.11.2007
 gez. König
 Der Oberbürgermeister
- Die Bürgerschaft hat am 05.09.2005 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Greifswald, den 30.11.2007
 gez. König
 Der Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 20.10.2005 bis zum 21.11.2005 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht festgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 12.10.2005 im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Greifswald, den 30.11.2007
 gez. König
 Der Oberbürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am „18.11.2004...“ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Greifswald, den 23.11.2007
 gez. I.A. Klein
 Vermessungsstelle der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 14.09.2006 bis zum 17.10.2006 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

 (Dabei ist bestimmt worden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.)
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht festgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 06.09.2006 im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Nach der öffentlichen Auslegung wurde das Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
 Greifswald, den 30.11.2007
 gez. König
 Der Oberbürgermeister
- Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ...05.11.2007... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Greifswald, den 30.11.2007
 gez. König
 Der Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.11.2007... von der Bürgerschaft als Sitzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ...05.11.2007... gebilligt.
 Greifswald, den 30.11.2007
 gez. König
 Der Oberbürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
 Greifswald, den 30.11.2007
 gez. König
 Der Oberbürgermeister
- Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.12.2007... in Greifswald Stadtblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Entschlossenheit von Entschädigungsansprüchen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) hingewiesen worden.
 Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ...22.12.2007... in Kraft getreten.
 Greifswald, den 08.01.2008
 gez. König
 Der Oberbürgermeister

HANSESTADT GREIFSWALD

Bebauungsplan Nr. 103
-Karl- Krull- Strasse-

Gemarkung Greifswald, Flur 11

SATZUNG B-PLAN

PLANNUNGSGRUNDLAGE: VERMESSUNGSPLAN VOM AMT FÜR BAUWESEN UND UMWELT - VERMESSUNGSDIGITAL AM 18.11.2004 ERHALTEN
 HÖHENANGABEN IN MM

MASSSTAB: 1 : 1000

BEA.: BARESEL

STAND: AUGUST 2007

PHS mbH

MARKT 20 / 21 17489 GREIFSWALD TEL 03834-5857-0 FAX 03834-5857-77